

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab dem 01.01.2023 / Veröffentlichung am 31.12.2022

1. Jahresleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
HS/MS Umspannung	4,44	4,34	98,88	0,56
Mittelspannung	4,88	5,49	120,84	0,85
MS/NS Umspannung	5,43	8,53	197,59	0,84
Niederspannung	10,04	8,64	115,78	4,41

2. Monatsleistungspreissystem für Kunden mit Lastgangmessung ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
	HS/MS Umspannung	16,48
Mittelspannung	20,14	0,85
MS/NS Umspannung	32,93	0,84
Niederspannung	19,30	4,41

3. Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹⁾²⁾³⁾

Netzebene	Zeitdauer		
	0 h/a - 200 h/a	>200 h/a - 400 h/a	>400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
HS/MS Umspannung	36,98	44,38	51,78
Mittelspannung	48,83	58,59	68,36
MS/NS Umspannung	67,79	81,35	94,91
Niederspannung	125,52	150,63	175,73

4. Preise für Ersatzversorgung

Netzebene	Preisstellung
Mittelspannung	Die Preisbestimmung erfolgt durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB.
Niederspannung	Es gilt der allgemeine Tarif des zuständigen Grundversorgers. Bei Ersatzversorgung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger sichergestellt. Den zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadtwerke Völklingen Netz GmbH.

5. Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung ²⁾³⁾

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf, Kurzzeit- und Baustromanschlüsse)

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Netto	82,00	8,05
Brutto	97,58	9,58

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab dem 01.01.2023 / Veröffentlichung am 31.12.2022

6. Netznutzungsentgelte für Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14 EnWG ^{2) 3) 7)}

Netzebene: Niederspannung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh
Netto		4,50
Brutto		5,36

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

7. Netznutzungsentgelte für Sonderanlagen ^{2) 3)}

Für Sonderanlagen gemäß StromNZV § 18 (1), Satz 3 (z.B. Sirenenanlagen, Telefonhäuschen, Notruftelefone, Polizeimelder) gelten folgende Abrechnungspreise:

Grundpreis	Arbeitspreis
€/a	ct/kWh
82,00	8,05

Die abgerechnete Arbeitsmenge richtet sich nach dem typischen Verbrauchsverhalten der Anlagen und wird nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH festgelegt.

8. Netznutzungsentgelte für Straßenbeleuchtung ^{2) 3)}

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
MS/NS Umspannung	6,27

Im Arbeitspreis ist der entsprechende Leistungspreisanteil berücksichtigt.

9. Netznutzungsentgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen mit Lastgangmessung oder Leistungsmessung ^{3) 6)}

Spannungsebene und Art der Messung	€/a/Zählpunkt
	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Mittelspannung Lastgangzähler	535,00
Niederspannung Lastgangzähler	535,00
Leistungszähler (Max. oder LZ 96)	48,50
Mittelspannung Innenraumwandler	295,00
Prepaymentzähler	85,00
Mittelspannung Kombiwandler	580,80
Mittelspannung Freiluftwandler	420,00
Niederspannung Wandler	18,30

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechseltafel verwendet, die im Entgelt enthalten ist.

Bei Lastgangzählungen sind die Wandler im Bereitstellungsumfang nicht enthalten.

Beim gleichzeitigen Bezug von Einspeiseanlagen über den gleichen Zähler entfällt die Komponente Messstellenbetrieb, soweit dies bei den Entgelten zur Einspeisung fakturiert wurde.

Die Komponente "Messstellenbetrieb inkl. Messung" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH erbracht wird.

Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen Dritten, entfällt die Komponente.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Messung von Wirk-/Blindstrom entsprechend Metering Code
- Datenermittlung per GSM-Modem
- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Zählerdatenfernauslesung (ZFA), tägl. Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard (entsprechend Metering Code) abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Die Preise gelten zzgl. Mehrwertsteuer

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab dem 01.01.2023 / Veröffentlichung am 31.12.2022

10. Netznutzungsentgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen ohne Lastgangmessung (Standardlastprofil) ^{3) 4)}

Messstellenbetrieb inkl. Messung in [€/a/Zählpunkt]	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Eintarifzähler	12,20	14,52	15,90	18,92	23,30	27,73	52,90	62,95
Zweitarifzähler	33,60	39,98	39,80	47,36	52,20	62,12	101,80	121,14
Maximumzähler	48,50	57,72	56,80	67,59	73,40	87,35	139,80	166,36
Tarifschaltung	9,00	10,71	9,00	10,71	9,00	10,71	9,00	10,71
Preppaymentzähler	85,00	101,15	93,30	111,03	109,90	130,78	176,30	209,80
Wandler in NS	18,30	21,78	18,30	21,78	18,30	21,78	18,30	21,78

Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die o. g. Preise entsprechend.

Die Komponente "Messstellenbetrieb inkl. Messung" wird zum Ansatz gebracht, wenn diese Leistung durch die Stadtwerke Völklingen Netz GmbH erbracht wird. Erfolgt der Messstellenbetrieb durch einen dritten Messstellenbetreiber, entfällt die betreffende Komponente.

In den vorgelagerten Entgelten ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Direkt-Messung von Wirkstrom entsprechend Metering Code
- Zählerablesung und jährliche Datenbereitstellung, Abrechnung der Netznutzung

Hinweis:

- Bei einem vom Standard (entsprechend Metering Code) abweichenden Aufwand werden die Preise individuell vereinbart.
- Ab einer Leistung > 40 kW wird eine NS-Wandlermessung benötigt

11. Netzentgelte Messstellenbetrieb für Einspeiser nach EEG & KWKG ^{3) 4)}

	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Zähler mit/ohne Rücklaufhemmung	12,20
NS-Zähler mit zwei Energierichtungen	16,20
Niederspannungs-Lastgangzähler	535,00
Mittelspannungs-Lastgangzähler	535,00
	Messstellenbetrieb
	€/a
NS-Wandler (> 40 kW)	18,30
Kombiwandler Mittelspannung	580,80
Innenraumwandler Mittelspannung	295,00
Freiluftwandler Mittelspannung	420,00

Bei Wandlerzählungen wird eine Zählerwechselfel verwendet, die in dem Entgelt enthalten ist.

12. Preis für Blindstrom ³⁾

Soweit bei einem Kunden ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird, wird dieser Blindstrombedarf gesondert berechnet.

Dies gilt, sofern die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit überschreitet. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung:

 1,00 ct/kvarh

Stadtwerke Völklingen Netz GmbH behält sich vor, die während der Niedertarifzeit (NT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene kapazitive Blindarbeit, die 50 % der während der NT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit übersteigt, in gleicher Weise in Rechnung zu stellen.

Als HT-Zeit gelten die Stunden von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar. Die anderen Stunden im Jahr gelten als NT-Zeit.

Preisblätter Netznutzung Strom

Gültig ab dem 01.01.2023 / Veröffentlichung am 31.12.2022

13. Preis für Konzessionsabgabe ³⁾

In unserem Netzgebiet kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 1.11.2006, zur Anwendung.

Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
bei Stromentnahme zur Niedrigtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	0,61
bei Stromentnahme zur Hochtarifzeit i. S. d. § 2 Abs. 2 KAV:	1,59
bei Stromentnahme von Sondervertragskunden i. S. d. § 2 Abs. 3 KAV:	0,11

14. KWK-Umlage ³⁾⁴⁾

Verbrauch	Umlage in ct/kWh
verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,357

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

^{*}) sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh netto. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh netto.

15. sonstige Umlagen ³⁾⁴⁾⁵⁾

Letztverbrauchergruppe		Umlagen in ct/kWh		
	mit einem Jahresverbrauch	§ 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore Haftung	abschaltbare Lasten
A	bis 1.000.000 kWh/a	0,417	0,591	0,003
B	über 1.000.000 kWh/a	0,050	0,591	0,003
C	über 1.000.000 kWh/a	0,025	0,591	0,003

Erläuterungen:

- 1) Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspannverluste um 3 % erhöht.
- 2) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und der Umlage für abschaltbaren Lasten sowie Konzessionsabgabe.
- 3) Alle genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gültigen gesetzlichen Höhe. Aufgeführte Bruttopreise verstehen sich inklusive der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, für 2021 in Höhe von 19 %
- 4) Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de), bundesweit einheitliche Umlagen.
- 5)

Letztverbrauchergruppe A: Alle Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Umlage für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B: Alle Letztverbraucher, mit Ausnahme von C, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in der o.g. Tabelle ausgewiesenen Umlagen.

Letztverbrauchergruppe C: Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr, oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in der o.g. Tabelle ausgewiesene Umlage. Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
- 6) Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.
- 7) Die Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen/ Elektromobilität beziehen sich auf die Voraussetzungen gemäß <https://www.swvk-netz.de/stromnetze/elektromobilitaet.html>